

Niederschrift

über die Sitzung des Rates



Sitzungs-Nr.: **Rat / 033 / 20-25**

Sitzungs-Tag: **06.02.2025**

Sitzungs-Ort: **Brakel, Am Markt 6, Sitzungssaal
"Alte Waage"**

Beginn der Sitzung: **18:00 Uhr**

Ende der Sitzung: **21:30 Uhr**

Bürgermeister:

Temme, Hermann

CDU:

Disse, Ulrich
Eggers, Patrick
Giefers, Raimund
Grewe, Ursula
Hanisch, Ewald
Koppi, Wolfgang
Krömeke, Markus
Löneke, Dirk
Lücking, Christoph
Menke, Stefan
Neu, Walburga
Rochell, Josef
Simon, Dirk
Steinhage, Hermann
Wellsow, Viola

SPD:

Beineke, Elisabeth
Holtemeyer, Joachim
Koch, Hans-Jörg
Multhaupt, Dirk
Robrecht, Jutta

UWG / CWG:

Bargholt, Detlef
Klages, Michael
Rissing, Robert
Tobisch, Johannes

Bündnis90/DIE GRÜNEN:

Flore, David

Hogrebe-Oehlschläger, Ulrike

Knobloch, Peter

Kremeyer, Lisa

Vogt, Monika

bis 21:05 Uhr

Liste Zukunft:

Heilemann, Stefan

Stieren-Knoke, Bernd

Fraktionslos:

Schünemann, Christoph

Von der Behördenleitung nehmen teil:

Kleinschmidt, Alexander

Von der Verwaltung nehmen teil:

Koßmann, Ines

Leopold, Erwin

Loermann, Norbert

Oesselke, Andreas

Potthast, Verena

Schlenhardt, Dominik

Werneke, Regina

Schriftführerin

Es fehlen die Ratsmitglieder:

Gerdess, Markus

CDU

Kunath, Tom, Dr.

CDU

Tagesordnung		Drucksache Nr.
Öffentliche Sitzung		
1. Einspruch gemäß § 28 der Geschäftsordnung		1029/2020-2025
Berichterstatter: Einspruchsführer		
2. Erlass der Haushaltssatzung mit Anlagen für das Haushaltsjahr 2025 und der Wirtschaftspläne KUBRA und VUBRA für das Wirtschaftsjahr 2025		1027/2020-2025
Berichterstatter: Bürgermeister Temme; Dominik Schlenhardt		
3. Vergabe eines Heimat-Preises in Brakel 2025		1015/2020-2025
Berichterstatter: Bürgermeister		
4. Zwischenbericht zur Verwaltungsdigitalisierung bei der Stadt Brakel; Vorgaben, Erfolge, Ziele und Herausforderungen		1022/2020-2025
Berichterstatter: Erwin Leopold		

5. Bebauungsplan Nr. 2 - 3. Änderung "Stienekenbohm" im Stadtbezirk Brakel-Hembsen

0992/2020-
2025

- a. Beratung von Stellungnahmen aus der Veröffentlichung incl. Behördenbeteiligung**
- b. Satzungsbeschluss**

Berichterstatter: Ines Koßmann

6. Bebauungsplan Nr. 9 - 1. Änderung "Brunnenallee" in der Kernstadt Brakel

0993/2020-
2025

- a. Beratung von Stellungnahmen aus der Veröffentlichung incl. Behördenbeteiligung**
- b. Satzungsbeschluss**

Berichterstatter: Ines Koßmann

7. Rückbestätigung zum Fortbestand der Bürgschaftserklärung

0995/2020-
2025

Berichterstatter: Dominik Schlenhardt

8. Antrag CDU- Fraktion, Naturtretbecken Nethe in Sudheim

1026/2020-
2025

Berichterstatter: Ines Koßmann

9. Bestellung eines stellvertretenden Wahlleiters für die Kommunalwahlen 2025

0987/2020-
2025

Berichterstatter: Bürgermeister

10. Bekanntgaben der Verwaltung

10.1. Abbrucharbeiten "Alte Molkerei" Gehrden

10.2. Geplante Querungshilfe "Brunnenallee"

11. Anfragen der Ratsmitglieder

11.1. Anfragen der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN

11.2. Brückenarbeiten in der Königstraße

11.3. "Pfandringe" an städtischen Mülltonnen

11.4. Straßenlampe "Am Hohlweg"

11.5. Ausbau Glasfaser durch Sewikom

11.6. Luftreinigungsanlagen

Der **Bürgermeister** eröffnet die Sitzung, begrüßt die zahlreichen Zuhörer, die Vertreter der Presse vom Westfalen-Blatt und Neue Westfälische sowie die Sitzungsteilnehmer.

Zu **Form und Frist** der Einladung ergeben sich keine Bedenken.

Anschließend stellt er die **Beschlussfähigkeit** fest.

Auf Antrag der Ratsfrau Ursula **Grewe** wird der **TOP 14 „Grundstücksverkauf Bökendorf“ einstimmig** von der Tagesordnung abgesetzt, zur Vorberatung im Bezirksausschuss Bökendorf.

Auf Antrag des **Bürgermeisters** wird die Tagesordnung im öffentlichen Teil um den Punkt

TOP 9 Bestellung eines stellv. Wahlleiters für die Kommunalwahl 2025

sowie im nichtöffentlichen Teil um den Punkt

TOP 16 Niederschrift zur Sitzung des Rates am 12.12.2024

einstimmig erweitert.

Zudem bittet Bürgermeister **Temme** gemäß Antrag die Erweiterung der Tagesordnung zu TOP 1 „Einspruch gem. § 28 der Geschäftsordnung“. Hierzu stellt Ratsherr **Simon** den Antrag, eine Sondersitzung in der Stadthalle einzuberufen hinsichtlich der Diskussion zum Neubau der Grundschule.

Ratsherr **Multhaupt** erklärt für die SPD-Fraktion, diesen Antrag nicht unterstützen zu wollen. Es sei keine weitere Verzögerung der Baumaßnahme gewünscht, zudem der eigens dafür eingerichtete Arbeitskreis seit einem Jahr darüber berate und in seiner letzten Sitzung der Holzbauweise zugestimmt habe.

Ratsherr **Flore** hebt Brakel als Bildungsstandort hervor. Auch die Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN wünschen diesbezüglich keine weitere Verzögerung.

Ratsherr **Heilemann** verweist ebenfalls auf die Einigkeit im Arbeitskreis hinsichtlich der Holzbauweise. Man müsse hier endlich weiterkommen, wolle die Angelegenheit im Nachhinein aber aufgearbeitet wissen.

Ratsherr **Flore** beantragt sodann die **geheime Abstimmung** zum Antrag des Ratsherr **Simon** hinsichtlich der Einberufung einer Sondersitzung.

Bürgermeister **Temme** benennt Ratsfrau **Grewe** und Ratsherrn **Holtemeyer** zu Stimmzählern und erläutert, wer für die Einberufung einer Sondersitzung sei, müsse mit „Ja“ stimmen – gegen eine Sondersitzung mit „Nein“.

Nach Auszählung der Stimmzettel verkündet Bürgermeister **Temme** das Ergebnis wie folgt:

Der Rat der Stadt Brakel **lehnt mit 16 Nein-Stimmen, 15 Ja-Stimmen und 2 Enthaltungen** die Einberufung einer Sondersitzung **ab**.

Aufgrund dessen wird die Tagesordnung im öffentlichen Teil erweitert um

TOP 1 Einspruch gem. § 28 der Geschäftsordnung.

Die Tagesordnung wird darauf hin wie folgt erledigt:

Öffentliche Sitzung

1. Einspruch gemäß § 28 der Geschäftsordnung

Berichterstatter: Einspruchsführer

1029/2020-
2025

Bürgermeister **Temme** bittet einleitend, den durch die Fraktionssprecher der SPD, Bündnis 90/Die GRÜNEN sowie der Liste Zukunft eingereichten Einspruch zum Beschluss des Bauausschusses vom 03.02.2025 zu begründen.

Hierzu verweist Ratsherr **Multhaupt** zur Begründung, sich gegen die Entscheidung des Bauausschusses zu stellen, u. a. auf den für das Projekt eingerichteten Arbeitskreis. Dieser habe sich mit dem Neubau der Grundschule intensiv befasst, insgesamt 3x getagt und sich in seiner letzten Sitzung einstimmig wie vorgestellt für die Holzbauweise ausgesprochen.

Das Ergebnis aus dem Bauausschuss sich gegen diese Entscheidung des Arbeitskreises zu stellen, habe zum Unverständnis geführt. Aus diesem Grund seien sich die einspruchsführenden Fraktionen einig gewesen, diesen Einspruch zu stellen. Ratsherr **Multhaupt** führt zur Geschäftsordnung die Bitte aus, die Sitzung zu unterbrechen, um den anwesenden Eltern die Möglichkeit zu geben, sich hierzu zu äußern.

Ratsherr **Flore** ergänzt, dass der Arbeitskreis eine sehr gute Vorarbeit geleistet habe, es seien Vergleiche gezogen worden hinsichtlich Mauerwerk- und Holzbauweise.

Auch Ratsherr **Heilemann** verweist ebenfalls auf die allgemeine Zustimmung des Arbeitskreises zur Holzbauweise, von den Plänen des Architekten seien alle angetan gewesen. Die Fraktion Liste Zukunft gehe diesen Weg mit.

Ratsherr **Simon** bezweifelt, dass es in der Holzbauweise in Brakel Firmen gebe, die das Projekt stemmen könnten. Man müsse beachten, dass hier noch weitere Faktoren einfließen wie z.B. die Überprüfung des Überschwemmungsgebietes des Siechenbaches, dann wäre der Holzrahmenbau s. E. nicht das Richtige. Weitere Kosten seien s. E. zu befürchten und er erwarte, dass die Verwaltung nach Einsparungsmöglichkeiten suche.

Ines **Koßmann** fügt hinzu, dass nach einem heutigen Gesprächstermin mit dem Tiefbauplaner und der Unteren Wasserbehörde des Kreises Höxter die

Regenentwässerung als Regenrückhaltung mit gedrosselter Einleitung ins Gewässer mündlich bestätigt wurde. Dadurch würden Einsparungen im 5-stelligen Bereich entstehen.

Ratsherr **Koch** betont, dass alle Fakten aus den Protokollen des Arbeitskreises zu entnehmen seien, die Bodenfeuchtigkeit sei immer Thema gewesen, auch in Bezug auf die Fundamente, ebenso die Grünbedachung. Warum dies nun alles hinterfragt werde, könne er nicht nachvollziehen.

Zur Diskussion macht Ratsfrau **Vogt** darauf aufmerksam, wie es den Kindern und Lehrern diesbezüglich ergehe. Der Massivbau verzögere den Bezug des Neubaus um 1 Jahr.

Ratsherr **Simon** hinterfragt diese Aussage und verweist auf eine Mitteilung eines Bauunternehmers, dass auch im Massivbau vorgefertigte Elemente verwendet werden könnten und der Bau nicht länger dauern würde als bei der Holzbauweise. Auch hinsichtlich der Ökobilanz, würde s. E. der Massivbau aufgrund der kurzen Lieferwege dem Holzbau in nichts nachstehen.

Ratsherr **Heilemann** betont, dass die vorgestellte Planung des Architekten im Arbeitskreis die CDU-Vertreter doch überzeugt habe. Hier müssen man dem Architekten auch Vertrauen schenken. Er verdeutlicht, dass Einsparungen bereits getätigt wurden, wie z.B. durch die Reduzierung des Laubengangs. Dem Entwurf würde er vollumfänglich zustimmen unter Vorbehalt der Finanzierbarkeit.

Ines **Koßmann** bittet die Ratsmitglieder folgende Aspekte bei ihrer Entscheidung zu bedenken:

1. Kosten: für die Holzbauweise um 17.000 € geringer
2. Zeitfaktor: der Massivbau dauert ca. 6 Monate länger mit größeren Beeinträchtigungen des Schulbetriebes
3. Nachhaltigkeit: die Holzbauweise ist wesentlich nachhaltiger
4. EU-Vergabe: bei der EU-Vergabe kann in der Holzbauvariante der Rohbau national ausgeschrieben werden.

Verena **Potthast** führt die Eckdaten einer EU-Vergabe anhand einer Präsentation auf. Ines **Koßmann** fügt hinzu, dass alles, was sich unter 1 Mio. € netto geschätzter Auftragssumme in einem Rahmen von max. 20% der Baukostensumme bewege, national ausgeschrieben werden könne.

Auf Antrag des Ratsherrn **Multhaupt** wird die Sitzung **einstimmig** um 18:55 Uhr unterbrochen.

Aus den anwesenden Zuhörern meldet sich Adolf **Muhr** zu Wort. Er betont zur im Rat geführten Diskussion die Frage, welche Bauweise die Ratsmitglieder denn nun favorisieren. Alles andere werde sich doch dann im Zuge der weiteren Planungen sowieso ergeben.

Bürgermeister **Temme** erteilt das Wort an **Björn Albrecht**. Dieser stellt sich als Vorsitzender der Elternpflegschaft vor. Er betont, dass man gemeinsam mit der Verwaltung zu einer Lösung kommen müsse. Es gehe um insgesamt 638 Kinder und letztendlich einem Unterschied von 17.000 €. Die Co2-Bilanz, die Nachhaltigkeit, das alles werde hier in Frage gestellt.

Auch heimische Firmen sehen sich, entgegen der hier getätigten Aussage, durchaus in der Lage, das Projekt in Holzbauweise zu stemmen, erklärt Herr **Albrecht**. Auf seinen Verweis auf den ab 01.08.2026 gültigen Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für jedes Grundschulkind hebt er hervor, was es kosten würde, wenn nur ein Elternteil sein Recht auf den Betreuungsplatz einklage. Als Vertreter der Eltern spreche er sich für die Holzbauweise aus.

Bürgermeister **Temme** bedankt sich bei Herrn Albrecht für seine Ausführungen. Mit Verweis auf das Konnexitätsprinzip vermisste er persönlich die Unterstützung durch Bund und Land. Er dankt für den Austausch der Positionen und bittet nun die Fraktionen, sich untereinander zu beraten.

Bürgermeister **Temme** nimmt die Sitzung nach der Unterbrechung um 19:10 Uhr wieder auf und lässt über den Beschlussvorschlag der Verwaltung abstimmen.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Brakel beschließt **einstimmig** wie folgt:

Der Rat der Stadt Brakel gibt dem Einspruch gegen den Beschluss des Bauausschusses vom 03.02.2025 bezüglich der Festlegung der Bauweise für den Neubau der Grundschule Brakel in Massivbauweise statt.

Ferner beschließt der Rat der Stadt Brakel, den Beschluss vom 26.11.2020 zur Übertragung der Entscheidung von baulichen Planungen für städtische Gebäude, für diesen Einzelfall zurückzunehmen.

Der Rat beschließt abschließend, dass die Planung des Neubaus in Holzbauweise entsprechend des Entwurfes und der vorläufigen Kostenschätzung des Architekten Semke fortgesetzt wird. Anhand dieses Entwurfs und der weiteren Untersuchungen zur Gründung soll der Entwurf sowie die Kostenschätzung zeitnah finalisiert werden, um anschließend einen Umsetzungsbeschluss im Bauausschuss zu fassen.

2. Erlass der Haushaltssatzung mit Anlagen für das Haushaltsjahr 2025 und der Wirtschaftspläne KUBRA und VUBRA für das Wirtschaftsjahr 2025

Berichterstatter: Bürgermeister Temme; Dominik Schlenhardt

1027/2020-
2025

Bürgermeister **Temme** geht auf die Vorberatungen der Anträge der Fraktionen zum Haushaltsplan 2025 im Haupt- und Finanzausschuss ein. Bevor es hierüber über die endgültige Ratsabstimmung kommt, bittet Bürgermeister **Temme** die Fraktionssprecher um ihre Redebeiträge.

Die Reden der Fraktionsvorsitzenden sowie des fraktionslosen Ratsmitgliedes Schünemann sind in der Anlage 1-6 der Niederschrift beigefügt. Die Fraktionssprecher erklären sich wie folgt:

- Die CDU-Fraktion stimmt dem Haushalt 2025 zu.
- Die SPD-Fraktion stimmt dem Haushalt 2025 zu.
- Die Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN enthalten sich.
- Die UWG/CWG-Fraktion stimmt dem Haushalt zu.
- Die Fraktion Liste Zukunft lehnt den Haushalt ab
- Ratsherr Schünemann stimmt dem Haushalt zu.

Nach den Haushaltsreden lässt Bürgermeister **Temme** über die Anträge der Fraktionen, wie vorab im Haupt- und Finanzausschuss gestellt, abschließend abstimmen.

Fraktion	Antrag	Abstimmung
CDU	<u>Antrag 1:</u> Anhebung der Haushaltsmittel zum „ Leerstandsprogramm “ um 12 T€ durch Verwendung der Mittel „ECA“ <u>Antrag 2:</u> Erhöhung der Mittel für die Toilettenanlage der Bürgerhalle Gehrden auf 120 T€. Deckung durch Mittel „Sonst. Grunderwerb“.	mehrheitlich angenommen, 2 Gegenstimmen
SPD	<u>Antrag 1:</u> Prüfungsauftrag „ Sanierung Toilettenanlage Bahnhof “ <u>Antrag 2:</u> Veranschlagung der Mittel für die Toilettenanlage Stadthalle in Höhe von 120 T€. Deckung durch Mittel aus „Sonst. Grunderwerb“.	einstimmig angenommen, 2 Enthaltung
UWG/CWG	<u>Antrag 1:</u> KUBRA, 111060 160-24-004 „ VE 2026 für die Sport- und Freizeithalle Bökendorf “ i.H.v. 500 T€ <u>Antrag 2:</u> „ Überprüfung Erweiterung Baugebiet Brunnenallee “	einstimmig angenommen, 2 Enthaltung

Fraktion	Antrag	Abstimmung
Verwaltung	<u>Änderung folgender Positionen:</u> 1. Kreisumlage + 536.782 € 2. Schlüsselzuweisungen - 39.126 € 3. Gewerbesteuer + 127.000 € 4. Gewerbesteuerumlage + 10.634 € 5. Grundsteuer A + 18.000 € 6. KUBRA, 111060 160-22-005 VE Kita Frohnhausen auf 2,3 Mio. €	mehrheitlich angenommen, 2 Gegenstimmen

Beschluss:

Der Rat der Stadt Brakel stimmt der Haushaltssatzung 2025 mit Anlagen sowie den Wirtschaftsplänen 2025 der Sondervermögen VUBRA und KUBRA unter Berücksichtigung der oben angeführten und beschlossenen Veränderungen **mehrheitlich mit 2 Gegenstimmen 4 Enthaltungen** zu.

3. Vergabe eines Heimat-Preises in Brakel 2025

Berichterstatter: Bürgermeister

1015/2020-
2025

Bürgermeister **Temme** verweist kurz auf das jährliche Prozedere. In der letzten Ratssitzung 2024 seien die Heimatpreis-Träger des vergangenen Jahres ausgezeichnet worden, was auch in diesem Jahr in der letzten Sitzung des Rates wieder durchgeführt werden soll. Weitere Fragen ergeben sich nicht.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Brakel beschließt **einstimmig** die erneute Vergabe eines Heimat-Preises im Jahr 2025 unter der Voraussetzung, dass das Preisgeld zu 100% als Fördersumme durch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes NRW zur Verfügung gestellt wird.

Die Zusammensetzung der Jury zur Vergabe des Heimat-Preises der Stadt Brakel wird wie folgt festgelegt:

1.	Bürgermeister	Hermann Temme
2.	Ratsmitglied	Viola Wellsow
3.	Ratsmitglied	Jutta Robrecht
4.	Stadtheimatspfleger	Alfons Jochmaring
5.	Vertreter Stadtverwaltung	Dirk Brassel
6.	Sachkundiger Bürger	Paul Kramer
7.	Sachkundiger Bürger	Frederik Köhler

Das Preisgeld wird einzeln bzw. alternativ in maximal drei Teilen an die von der Jury nominierten Preisträger ausgeschüttet.

4. Zwischenbericht zur Verwaltungsdigitalisierung bei der Stadt Brakel; Vorgaben, Erfolge, Ziele und Herausforderungen

1022/2020-
2025

Berichterstatter: Erwin Leopold

Bürgermeister **Temme** verweist zum Vortrag auf einen Kommentar in der Tageszeitung, dass die Verwaltungen hinsichtlich der Digitalisierung rückständig seien. Diesen Kommentar habe er zum Anlass genommen, hier im Rat den aktuellen Stand der Stadt Brakel zu präsentieren. Er erteilt dazu das Wort an Erwin **Leopold**, der für die Umsetzung verantwortlich ist.

Erwin **Leopold** geht zunächst auf die rechtlichen Grundlagen ein und präsentiert die Umsetzungen. So sei z.B. bereits seit 2008 mit Umstellung auf das Neue Kommunale Finanzmanagement im Teilbereich Steuern & Finanzbuchhaltung die elektronische Aktenführung umgesetzt worden. Jährliche Bescheide (mehr als 10.000) werden nach jedem Rechenlauf automatisiert der E-Akte zugeordnet. Die E-Akte wurde auf die komplette Verwaltung ausgeweitet und ist seit 2020 flächendeckend in Nutzung. Zudem seien verschiedene Fallakten integriert.

Erwin **Leopold** informiert weiter über den digitalen Rechnungsworkflow, in dem eingehende Papierrechnung zentral gescannt, gebucht und freigegeben werden. Weiter seien Wohngeldanträge, Gewerbemeldungen, Wohnsitzanmeldungen digitalisiert.

In Planung stehe die Erweiterung der Fallakten im Bereich der Sozialhilfe und Asylhilfe, führt Erwin Leopold aus.

Da sich keine weiteren Fragen ergeben, bedankt sich Bürgermeister Temme bei Erwin **Leopold** für seine Ausarbeitung.

Die gesamte Präsentation ist als **Anlage 7** der Niederschrift beigelegt.

5. Bebauungsplan Nr. 2 - 3. Änderung "Stienekenbohm"
im Stadtbezirk Brakel-Hembsen
a. Beratung von Stellungnahmen aus der
Veröffentlichung incl. Behördenbeteiligung
b. Satzungsbeschluss

0992/202
0-2025

Berichtersteller/-in: FB 3, Bernd Bohnenberg; Ines Koßmann

Bürgermeister **Temme** nimmt Bezug auf die Sitzung des Bauausschusses, in der die Stellungnahmen aus der Veröffentlichung des Planentwurfs umfangreich beraten wurden. Bürgermeister Temme trägt diese im einzelnen noch einmal vor und lässt darüber abstimmen wie folgt:

Privatperson

Deren Stellungnahme gründe auf der unmittelbaren Nähe des Plangebiets zu deren Wohngrundstück (mit eingeschossigem Gebäude) und den befürchteten Auswirkungen darauf. Von den vier im Planentwurf vorgeschlagenen Baugrundstücken (gemeint seien die jeweiligen Baufelder, da ein Bebauungsplan keine Baugrundstücke festsetzen könne, Anm. d. Red.) lägen zwei direkt an der Landwehrstraße (K39) und seien entsprechend der angrenzenden vorhandenen Bebauung unproblematisch, bei den anderen zwei „Baugrundstücken“ seien die gleichen Festsetzungen hinsichtlich Art und Maß der baulichen Nutzung vorgeschlagen worden. Dies sei für das eigene Grundstück nicht unerheblich wertmindernd, außerdem sei hier, im Gegensatz zu den nördlich gelegenen vorgeschlagenen Baufeldern, eine andersartige Ortsrandbebauung vorhanden, nämlich mit ausschließlich eingeschossigen Gebäuden. Zudem seien diese zwei südlichen „Baugrundstücke“ wesentlich kleiner und trotzdem mit großer zweigeschossiger Bebauung zulässig bebaubar.

Mögliche Höhenunterschiede zwischen der vorhandenen Bebauung und der Neubebauung könnten eine Höhendifferenz von mehr als ca. 5,00 m ausmachen, was städtebaulich unverträglich sei. Eine solche massive Bauweise unter Festsetzung der zulässigen Zweigeschossigkeit mit entsprechender Grundflächen- und Geschossflächenzahl sei als letzte Ortsrandabrundung hin zu freien Grünflächen völlig unverträglich und überzogen. Der gesamte vorhandene Bebauungsrand um das Sportgelände herum sei ausschließlich mit eingeschossigen Wohnhäusern bebaut. Diesem Prinzip zu folgen sei einvernehmlich. Zudem gebe es bereits im Bereich des B-Plans Nr. 3 - 1. Änderung „Im Märsch“ planungsrechtlich die Möglichkeit einer solchen zweigeschossigen Bauweise.

Die vorliegende Planung solle sich deshalb besser an die Ortsrandbebauung anpassen, in dem auch hier nur eine eingeschossige Bauweise festgesetzt werde. Daneben müsse durch eine geänderte Festsetzung der überbaubaren Grundstücksfläche der nötige Abstand zu den vorhandenen Gebäuden gesichert werden. Da auch keine Festsetzungen für die Dachform und Dachneigung vorhanden seien, solle eine weitere Höhenbegrenzung für die zwei in unmittelbarer Nähe gelegenen Baufelder von 7,00 m festgesetzt werden (bezogen auf die südliche Hangseite der Gebäude).

Die Verwaltung schlage aus den vorgenannten Gründen vor, die Stellungnahme zurückzuweisen; Negativauswirkungen auf das

Wohngrundstück der Privatperson seien nicht zu erwarten, die Annahme einer Wertminderung rein spekulativ. Falls zudem mit der Stellungnahme ein Recht auf „freie Aussicht“ gemeint sei, müsse angemerkt werden, dass ein solches nicht existiere.

Auch der Stellungnehmende habe mit einem Mindestabstand von drei Metern zum Nachbargrundstück gebaut, sodass diesem planungsrechtlich gleiches zugestanden werden müsse.

Ein Aufeinandertreffen von möglicher (maximaler) zweigeschossiger und (vorhandener oder geplanter) eingeschossiger Bauweise sei etwas völlig Normales, im Stadtgebiet Brakel oft Vorzufindendes und planungsrechtlich nicht zu Beanstandendes. In diesem vergleichsweise kleinen Plangebiet seien gleichmäßige Festsetzungen der Grundstücksausnutzbarkeit zudem städtebaulich und gestalterisch sinnvoll. Dabei sei Folgendes herauszustellen: Städtebauliche Negativauswirkungen auf das Wohngrundstück der Privatperson und eine durch die betreffenden beiden südlichen Baufelder nach Norden erzeugte (spätere, zusätzliche) zu massive (hohe) Ortsrandbebauung, verglichen mit der dort vorherrschenden (unauffälligen) Eingeschossigkeit, wären nur dann zu befürchten, wenn man die Ausführung einer voll zweigeschossigen Bebauung (eine Zwischenlösung ist bauplanungsrechtlich nicht möglich) mit zusätzlich ausgebautem Dachgeschoss nicht durch die entsprechende Höhenbegrenzung abschwächen würde. Die im Planentwurf festgesetzte maximale Höhe baulicher Anlagen bezogen auf die dort enthaltenen Höhenpunkte betrage im WA bis zum höchsten Punkt der baulichen Anlage 8,50 m. Daher veranlassen die möglichen (späteren) zu erwartenden Höhenunterschiede zwischen vorhandenen und ermöglichten Baukörpern keine weitergehenden Festsetzungen. Gehe man von einer schematischen Gesamthöhe eines eingeschossigen Wohngebäudes mit ausgebautem Dachgeschoss von ungefähr 7 bis 8 m aus, so führe die hier festgesetzte maximale Höhe baulicher Anlagen von 8,50 m unter Zugrundelegung der zulässigen (maximalen) Zweigeschossigkeit mit entsprechender Grundflächen- und Geschossflächenzahl keinesfalls zu städtebaulich unverträglichen oder gar unzumutbaren Höhenunterschieden zwischen vorhandener Bebauung und zu erwartender Neubebauung; dass der Stellungnehmende sein eigenes Wohngebäude nur in flacher Bungalow-Bauweise errichtet habe, darf keine Einschränkung für eine künftige Nachbarbebauung bedeuten. Die festgesetzte (maximale) Zweigeschossigkeit mit entsprechender Höhenbegrenzung solle einerseits sicherstellen, dass ein etwas weiter ausgebautes Dachgeschoss mit mehr als 75 % der darunterliegenden Bruttofläche, das dann bereits als Vollgeschoss zähle, nicht zur Unzulässigkeit eines so gearteten Bauwunsches führe. Andererseits sei durch die hinzutretende Höhenbegrenzung der Maximalfall einer voll zweigeschossigen Bebauung mit zusätzlich ausgebautem Dachgeschoss ausgeschlossen. Nur dieser Maximalfall sei hier in den Blick zu nehmen, alle weiteren Konstellationen, ob ein- oder zweigeschossig, seien bei der vorhandenen Planumgebung mit ihrer eher uneinheitlichen Ortsrandbebauung aufgrund der Höhenbegrenzung im Planentwurf unproblematisch und nicht weiter zu regeln.

Die Stadt Brakel sei in den letzten Jahren dazu übergegangen, hinsichtlich der Festsetzungen in Bebauungsplänen der Funktion „Wohnen“ eine

geänderte städtebauliche Zielrichtung zu verfolgen, indem man dem Bauherrn (möglichst) ein Maximum an Spielraum biete, aber gleichzeitig eine notwendige geordnete städtebauliche Entwicklung gewährleiste. Eine geänderte, flexiblere und modernere Architektur und Grundstücksausnutzbarkeit und damit eine nach heutigen städtebaulichen Zielvorstellungen vernünftige Bebaubarkeit sollen ermöglicht werden. Daher entfielen auch gestalterische Festsetzungen (Dachform, Dachneigung u. dergl.). Zudem werde durch die gewählte Nutzungsart eine zeitgemäße ruhige Wohnbebauung ermöglicht und Rücksicht auf die vorhandene Nutzung in der Nachbarschaft genommen.

Die Planumgebung stelle sich auch im Hinblick auf die dortige Ortsrandbebauung eher uneinheitlich dar und biete keinen Anlass, dieses Grundprinzip zu verlassen und weitergehende planungsrechtliche Einschränkungen vorzunehmen. Dies sei unabhängig von den späteren Grundstücksgrößen, die der Bebauungsplan nicht festsetze; dieser schlage lediglich eine mögliche liegenschaftliche Aufteilung des Plangebiets vor. Innerhalb der sog. überbaubaren Grundstücksflächen könne die Lage des Baukörpers frei gewählt werden. Von „großen zweigeschossigen Gebäuden“ oder der Festsetzung einer „massiven Bauweise“ könne also nicht die Rede sein, zumal der Bebauungsplan - regelmäßig - ein Angebot darstelle, das nicht unbedingt maximal und aufgrund des Verbleibs in Privateigentum (kein Verkauf durch die Stadt Brakel) in den nächsten Jahren umgesetzt werde. Insgesamt würde auch eine einheitliche Ortsrandbebauung, sofern vorhanden, an einer hier städtebaulich gebotenen maximalen Zweigeschossigkeit in Verbindung mit der entsprechenden Höhenbegrenzung, stets als Angebotsplanung, nichts ändern. Die ebenfalls maximal zweigeschossige Bauweise/ Bebaubarkeit im Bereich „Im Märsch“ ändere hieran nichts.

Es bleibe daher bei allen ins Auge gefassten Festsetzungen, ohne dass für die zwei südlich im Plangebiet liegenden Wohnbaufelder eine Eingeschossigkeit festgesetzt und weitere planungsrechtliche Einschränkungen vorgenommen werden müssen.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Brakel weist die Stellungnahme der Privatperson zu befürchteten Auswirkungen auf deren Wohngrundstück, insbesondere durch die beiden südlichen Baufelder (entsprechend der vorgeschlagenen liegenschaftlichen Plangebietaufteilung) mit ihren Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung, aus vorgenannten Gründen **einstimmig** zurück.

LWL-Archäologie

Die LWL-Archäologie stellt vorsorglich fest, dass das Plangebiet in einer besonderen siedlungstopografischen Gunstlage in der Urgeschichte bevorzugt besiedelt worden sein könnte. Sollte es während der späteren Bauphase zur Entdeckung von Bodendenkmälern kommen, würden diese nach dem Denkmalschutzgesetz (DSchG NRW) eine wissenschaftliche Untersuchung erfordern, um die Denkmalsubstanz festzustellen, zu

dokumentieren und ggf. zu bergen; dies würde unweigerlich zu aufschiebenden Wirkungen mit erheblichen Konsequenzen, bspw. zusätzlichen Kosten, für ein Bauvorhaben führen. Auch ginge die weitere Untersuchung zu Lasten des Vorhabenträgers.

Um dies zu verhindern, sei das Plangebiet im Vorfeld von Baumaßnahmen durch gezielte Baggerschnitte auf das Vorhandensein von Bodendenkmälern zu überprüfen, was durch Mitarbeiter/-innen der LWL-Archäologie durchgeführt werden könne, sofern der Vorhabenträger einen Bagger samt Fahrer zur Verfügung stelle (nur wochentags, nur bestimmter Bagger). Durch diese Vorgehensweise ließe sich bereits frühzeitig Planungssicherheit für ein avisiertes Bauvorhaben herstellen. Auf Grundlage einer solchen Sachstandsermittlung könne eine abschließende Beurteilung anstehender (späterer) Bauvorhaben hinsichtlich entgegenstehender Belange des Bodendenkmalschutzes erfolgen.

Beim Auftreten erhaltenswerter Bodendenkmalsubstanz sei diese ggf. in-situ zu konservieren und/oder in den Neubau einzubeziehen. Der Vorhabenträger werde daher gebeten, sich frühzeitig mit der LWL-Archäologie in Verbindung zu setzen.

Die Verwaltung schlage daher vor, dieser Stellungnahme zu folgen. Hierzu werde die vorsorgliche Vorgehensweise wie seitens der LWL-Archäologie vorgeschlagen in die Planung integriert, indem den textlichen Festsetzungen nachgelagert zusätzlich ein entsprechender ausführlicher Hinweis aufgenommen werde, der diese - dem (jeweiligen) Baugeschehen vorgelagerte - Herangehensweise absichere (vorzeitige Überprüfung eines Plangebietsabschnitts auf das Vorhandensein von Bodendenkmälern mittels gezielter Baggerschnitte). Die Hinweise sollen wie folgt lauten: Das Plangebiet - in einer besonderen siedlungstopografischen Gunstlage - könne in der Urgeschichte bevorzugt besiedelt worden sein.

Mindestens der jeweils betroffene Plangebietsabschnitt sei daher im Vorfeld einer Baumaßnahme durch gezielte Baggerschnitte auf das Vorhandensein von Bodendenkmälern gemäß Denkmalschutzgesetz (DSchG NRW) zu überprüfen, was durch Mitarbeiter/-innen der LWL-Archäologie durchgeführt werden könne, sofern der Vorhabenträger in enger Abstimmung mit der LWL-Archäologie für Westfalen (Außenstelle Bielefeld, Am Stadtholz 24a, 33609 Bielefeld, Tel.: 0521 / 52002-50, E-Mail: lwl-archaeologie-bielefeld.de) einen entsprechenden, speziellen Bagger samt Fahrer zur Verfügung stelle. Durch diese Vorgehensweise lasse sich frühzeitig Planungssicherheit für ein avisiertes Bauvorhaben herstellen. Auf Grundlage einer solchen Sachstandsermittlung könne zudem eine abschließende Beurteilung weiterer (späterer) Bauvorhaben hinsichtlich entgegenstehender Belange des Bodendenkmalschutzes erfolgen.

Unabhängig davon sei beim Auftreten erhaltenswerter Bodendenkmalsubstanz diese ggf. in-situ zu konservieren und/oder in den Neubau einzubeziehen. Der Vorhabenträger werde daher gebeten, sich frühzeitig mit der LWL-Archäologie (Kontakt wie oben) in Verbindung zu setzen. Die Stadt Brakel werde Sorge dafür tragen, dass diese Hinweise frühzeitig vor dem (jeweiligen) Baugeschehen dem Vorhabenträger/Bauherrn bekanntgegeben werden. Eine konzeptionelle Änderung des Bebauungsplanentwurfs ergebe sich hieraus nicht.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Brakel folgt der Stellungnahme der LWL-Archäologie zur vorzeitigen Überprüfung des Plangebiets bzw. der jeweiligen Plangebietsabschnitte im Rahmen des späteren Baugeschehens auf das Vorhandensein von Bodendenkmälern mittels gezielter Baggerschnitte aus vorgenannten Gründen **einstimmig**.

Kreis Höxter

Die Stellungnahme beinhaltet rein vorsorgliche Feststellungen und vorbeugende Hinweise zu den Punkten Wasserwirtschaft, Gewässerschutz und Immissionsschutz.

Die Verwaltung schlage vor, diese Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Brakel nimmt die Stellungnahme des Kreises Höxter zu den genannten Punkten **einstimmig** zur Kenntnis.

Telekom

Hier werde darauf hingewiesen, dass sich im Planbereich Telekommunikationslinien befinden. Deren Bestand und Betrieb müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Bei der Bauausführung sei darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich sei. Hierzu seien bei der späteren Bauausführung die entsprechenden Informationen zur Lage der Telekommunikationslinien einzuholen.

Die Verwaltung schlage vor, diese Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen; die Rücksichtnahme auf die bzw. Einbeziehung der Versorgungsanlagen spiele erst im späteren Baugeschehen, nicht aber bei der Planung, eine Rolle. Eine rechtzeitige Abstimmung hierzu werde routinemäßig erfolgen.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Brakel nimmt die Stellungnahme der Telekom zu Telekommunikationslinien im Planbereich und der darauf bezogenen Rücksichtnahme aus vorgenannten Gründen zur Kenntnis.

Satzungsbeschluss**Beschluss:**

Der Rat der Stadt Brakel beschließt **einstimmig** den Bebauungsplan Nr. 2 - 3. Änderung „Stienekenbohm“ im Stadtbezirk Brakel-Hembsen gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung.

Der räumliche Geltungsbereich befindet sich unmittelbar südlich der Landwehrstraße und westlich eines Wohngebäudes, welches unmittelbar an das Feuerwehrhaus angrenzt, östlich des Sportplatzes und nördlich der Kita. Er ist Teil der Gemarkung Hembsen und umfasst in der Flur 8 die Flurstücke 202, 328 und 327.

6. Bebauungsplan Nr. 9 - 1. Änderung "Brunnenallee" in der Kernstadt Brakel

0993/2020-
2025

a. Beratung von Stellungnahmen aus der Veröffentlichung incl. Behördenbeteiligung

b. Satzungsbeschluss

Berichterstatter/-in: FB 3, Bernd Bohnenberg; Ines Koßmann

Bürgermeister **Temme** verweist auf die Sitzung des Bauausschusses. Da keine auszuwertenden Stellungnahmen zum Planungsentwurf eingegangen seien, werde hier direkt über den Satzungsbeschluss abgestimmt. Weiter Fragen ergeben sich nicht.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Brakel beschließt **einstimmig** wie folgt:

b. Satzungsbeschluss

Beschluss:

Der Bauausschuss schlägt dem Rat **einstimmig** vor, den Bebauungsplan Nr. 9 - 1. Änderung „Brunnenallee“ in der Kernstadt Brakel gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung zu beschließen.

Der räumliche Geltungsbereich befindet sich im Norden der Kernstadt Brakel im Bereich zwischen der Brunnenallee im Westen, der Bökendorfer Straße im Osten und dem Birkenweg im Süden.

Er ist Teil der **Gemarkung Brakel** und umfasst in der **Flur 9** die Flurstücke 175, 176, 125, 44, 174, 160, 163, 138, 182, 87, 88, 185, 186, 162, 164, 165, 166, 167, 168, 183, 100, 111, 107, 85, 116, 109, 105, 112, 117, 118, 119, 120, 128, 129, 184, 169, 115, 155, 156, 157, 158, 159, 170, 145, 173, 114, 133, 180, 181, 172, 92, 103, 152, 104, 68, 83, 63, 144, 122, 123, 94, 97, 96, 177, 178, 54, 56, 76, 179, 134, 135, 90, 75, 67, 58, 64, 16, 17, 18, 19, 20, 78, 21, 69, 62, 49, 50, 57, 22, 23, 24, 25, 51, 52, 26, 45, 42, 41, 43, 60, 35, 37, 36, 34, 33, 31, 30, 29, 28, und 27 sowie in der **Flur 11** die Flurstücke 924 tlw., 1165, 575, 1249 tlw., 1248 und 1247.

7. Rückbestätigung zum Fortbestand der Bürgerschaftserklärung

0995/2020-
2025

Berichterstatter: Dominik Schlenhardt

Bürgermeister **Temme** verweist auf die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses, in der das Thema erläutert und dem Beschluss mehrheitlich zugestimmt wurde. Weitere Fragen ergeben sich nicht.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Brakel beschließt **mehrheitlich bei 2 Nein-Stimmen** wie folgt:

1.

Die Stadt Brakel bestätigt den Fortbestand der Bürgschaftserklärung vom 10.11.2014, welche zur Sicherung sämtlicher gegenwärtiger und zukünftiger Ansprüche der Kreditgeber aus oder im Zusammenhang mit der Konsortialkreditvereinbarung vom 13. Dezember 2013 zwischen der EAM GmbH & Co. KG als Kreditnehmer und der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, der Landesbank Baden-Württemberg und der Deutschen Kreditbank AG und sowie weiteren Banken und Sparkassen als Kreditgeber anteilig abgegeben hat.

2.

Zur Umsetzung des vorstehenden Beschlusses wird Herr Bürgermeister Hermann Temme ermächtigt und beauftragt, sämtliche hierfür notwendigen Willenserklärungen abzugeben insbesondere die entsprechende Rückbestätigung zum Fortbestand der Bürgschaftserklärung zu unterzeichnen.

8. Antrag CDU- Fraktion, Naturtretbecken Nethe in Sudheim

Berichterstatter: Ines Koßmann

1026/2020-
2025

Bürgermeister **Temme** verweist auf den Prüfauftrag der CDU-Fraktion hinsichtlich der Möglichkeit, im Bereich der Nethe in Sudheim ein Naturtretbecken einzurichten, ähnlich wie im Bereich der Brucht im Kurpark. Er erteilt das Wort an Ines **Koßmann**, die mitteilt, dass eine Umsetzung dort nicht möglich sei, da der dortige Bereich seit 1999 unter Naturschutz stehe. Somit sei das Ausstellen einer wasserrechtlichen Erlaubnis für den Einbau eines Naturtretbeckens in der Nethe, durch die Untere Wasserbehörde – Kreis Höxter, ausgeschlossen. Der Unterschied zum Naturtretbecken der Brucht besteht darin, dass dieses sich nicht in einem Naturschutzgebiet befindet.

Auf Nachfrage des **Bürgermeisters** beim Antragssteller seien keine weiteren Maßnahmen diesbezüglich erwünscht. Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Brakel nimmt die Ergebnisse der Antragsprüfung **einstimmig** zur Kenntnis. Aufgrund der dargestellten Gründe erfolgt keine weitere Umsetzung zur Errichtung eines Naturtretbeckens an der Nethe in Sudheim.

9. Bestellung eines stellvertretenden Wahlleiters für die Kommunalwahlen 2025

Berichterstatter: Bürgermeister

0987/2020-
2025

Da der Allgemeiner Vertreter, Herr Alexander Kleinschmidt für das Amt des Bürgermeisters kandidiert, weist Bürgermeister **Temme** darauf hin, dass aus diesem Grund die Position des stellvertretenden Wahlleiters neu vergeben werden müsse. Da sich keine weiteren Fragen und Einwände ergeben, lässt Bürgermeister **Temme** über den Verwaltungsvorschlag abstimmen.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Brakel beschließt **einstimmig**, zu den Kommunalwahlen im Land NRW im Jahr 2025 den Leiter des städtischen Wahlamtes, Andreas Oesselke, zum stellvertretenden Wahlleiter zu bestellen.

10. Bekanntgaben der Verwaltung

10.1. Abbrucharbeiten "Alte Molkerei" Gehrden

Bürgermeister **Temme** weist darauf hin, wie auch bereits in der Presse bekanntgegeben, dass mit den Abbrucharbeiten auf dem Betriebsgelände der „Alten Molkerei“ ab dem 24.02.2025 begonnen werde. Um eine Wiederansiedlung geschützter Arten nach der Rückkehr aus dem Winterquartier zu verhindern, erfolge der Gebäudeteilabbruch im mittleren Teil bis Ende März. Die Stadt Brakel werde im Hinblick auf den Artenschutz entsprechende Ausgleichsmaßnahmen schaffen, so Bürgermeister **Temme**.

10.2. Geplante Querungshilfe "Brunnenallee"

Alexander **Kleinschmidt** berichtet über das Ergebnis zur Prüfung einer Querungshilfe für Fußgänger in der Brunnenallee.

Auf Anregung des Ratsmitglieds Kunath haben vor Ort Termine mit dem Straßenverkehrsamt des Kreises, der Polizei sowie dem Ordnungsamt stattgefunden. Nach Auswertung der Daten sei der Kreis Höxter in Abstimmung mit der Polizei jedoch übereingekommen, dass keine Voraussetzungen für einen Fußgängerüberweg vorliegen würden. Als mögliche Alternative käme eine Mittelinsel in Frage. Das Tiefbauamt werde prüfen, ob hierfür die Straßenbreite ausreichend sei.

11. Anfragen der Ratsmitglieder

11.1. Anfragen der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Die Anfragen der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN nebst Antworten der Verwaltung sind als Anlage 8 der Niederschrift beigelegt.

11.2. Brückenarbeiten in der Königstraße

Ratsherr **Rissing** erkundigt sich zum Stand der Dinge hinsichtlich der seit längerem gesperrten Fußgängerbrücke über die Brucht in der Königstraße. Hierzu erklärt Ines **Koßmann**, dass die Unterkonstruktion aus Stahl erneuert werden müsse. Sie gehe davon aus, dass die Arbeiten in der nächsten Zeit ausgeführt werden.

11.3. "Pfandringe" an städtischen Mülltonnen

Ratsherr **Löneke** erkundigt sich, ob die Möglichkeit bestehe, an den städtischen Mülltonnen sogenannte „Pfandringe“ anzubringen, wie es teilweise in den Großstädten gehandhabt werde. Dort können Pfandflaschen sichtbar zum Recycling abgestellt werden und landen nicht im Restmüll.

11.4. Straßenlampe "Am Hohlweg"

Ratsherr **Klages** erkundigt sich hinsichtlich der geplanten Errichtung einer Straßenlampe „Am Hohlweg“ in Riesel.

Nachtrag zum Protokoll: Auf Nachfrage der Verwaltung teilt der Netzbetreiber Westfalen Weser mit, dass die Straßenlampe „Am Hohlweg“ im Februar 2025 errichtet werden soll. Der Auftrag der Stadtverwaltung sei bereits im Juli vergangenen Jahres erteilt worden.

11.5. Ausbau Glasfaser durch Sewikom

Ratsherr **Heilemann** erkundigt sich zum Stand der Dinge. Hierzu erklärt Alexander **Kleinschmidt**, dass die Sewikom derzeit in unterschiedlichen Orten im Stadtgebiet unterwegs sei.

11.6. Luftreinigungsanlagen

Auf Nachfrage des Ratsherrn **Rochell** teilt Ines **Koßmann** mit, dass die in der Corona-Pandemie angeschafften Luftreinigungsanlagen weiter in Betrieb seien und zur Verbesserung des Raumklimas beitragen.

Damit ist die Tagesordnung erledigt. Weitere Wortmeldungen ergeben sich nicht. Mit einem Dank an die Teilnehmer schließt Bürgermeister **Temme** die Sitzung.

gez. Unterschriften:

Hermann Temme
(Bürgermeister)

Regina Werneke
(Schriftführerin)

